

Vereinssatzung des Vereins
Sportverein Hohenlimburg 1910 e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Rechtsform

Der im Jahre 1910 in Hohenlimburg in Westfalen gegründete Verein
führt den Namen :

„ Sportverein Hohenlimburg 1910 e.V.“

Der Verein wurde am 01. Juli 1969 in das
Vereinsregister des Amtsgerichtes Hagen unter der Nr. 1236 eingetragen.

**Sitz des Vereins ist Hagen-Hohenlimburg.
Die Vereinsfarben sind schwarz / weiss**

2 – Zweck des Vereins

- Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Fußball-Sportes.
- Sein besonderes Augenmerk legt der Verein auf die körperliche und sittliche Bildung seiner Jugendmitglieder.
- Er unterhält eine Fußballjunioren- und eine Fußballsenioren-Abteilung.
- Der Vorstand kann die Gründung weiterer sportlicher Abteilungen beschließen.
- Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und konfessionellen Bindungen.
- Der Verein wird ehrenamtlich geführt.

§ 3 – Vereinsvermögen

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Bei Ausscheiden oder Ausschluss aus dem Verein oder bei dessen Auflösung haben die Vereinsmitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 – Auflösung, Wegfall des Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der „Sporthilfe“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des vom Verein angestrebten Zwecks nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Über eine Auflösung kann nur verhandelt werden, wenn sie vom Vorstand oder mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich beantragt wird.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt oder kann aus anderen Gründen kein Beschluss gefasst werden, so ist innerhalb eines Monats eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf vorstehende Bestimmungen beschlussfähig ist.

Zur Auflösung ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist dabei namentlich vorzunehmen.

§ 5 – Mitgliedschaft im DFB und anderen Verbänden

-

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesverbände und der Fachverbände bezüglich seiner einzelnen Abteilungen.

Satzungen und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.

Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußball-sport anerkannten Regeln.

Unmittelbar verbindlich sind auch Entscheidungen, die von den nach Satzung und Ordnungen des DFB zuständigen Organen gegenüber dem Verein getroffen werden.

Der Verein unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes.

Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt erfolgt, damit der DFB Verstöße gegen seine Satzung und Ordnungen, die allgemein anerkannte Regeln im deutschen Fußballsport darstellen, insbesondere Verstöße gegen Anständigkeit und Sportlichkeit im Fußballsport und solche gegen Benutzungsvorschriften seiner Vereinseinrichtungen verfolgen und durch Vereinsstrafen und Maßnahmen ahnden kann.

§ 6 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Der Vorstand ist ermächtigt, eine Änderung des Geschäftsjahres zu beschließen und diese Änderung zur Eintragung anzumelden.

§ 7 – Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede unbescholtene Person über 18 Jahre werden; Personen unter 18 Jahren können Mitglieder der Jugendabteilungen werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmevertrag.

Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge übernimmt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand bei Rückfrage verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu nennen.

Durch die Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen.

§ 8 – Mitglieder

Der Verein besteht aus :

- a) a) Ehrenmitgliedern
- b) b) Aktiven Mitgliedern
- c) c) Passiven Mitgliedern
- d) Mitgliedern der Jugendabteilungen

Zu a)

Zu **Ehrenmitgliedern** können Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Vereins oder um den Sport besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitglieder-Versammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden.

Den Ehrenmitgliedern ist eine von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnete Ehren- Urkunde zu überreichen.

Zu b)

Aktive Mitglieder sind Vereinsangehörige über 18 Jahre, die sich am inneren Vereinsbetrieb oder an der Ausübung einer Sportart innerhalb des Vereins aktiv beteiligen.

Zu c)

Passive Mitglieder sind Vereinsangehörige, die durch regelmäßige Zahlung von Beiträgen den Zweck des Vereins fördern, ohne jedoch eine Verpflichtung zur Teilnahme an Vereins-Veranstaltungen zu übernehmen.

Zu d)

Jugendliche Mitglieder sind Vereinsangehörige unter 18 Jahren, die sich aktiv innerhalb des Vereins betätigen. Sie sind keine Vereinsmitglieder im Rechtssinne, daher auch nicht stimm-berechtigt und nicht wählbar.

Die Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden oder Verlusten, die sie bei der Ausübung des Sports, der Benutzung von Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 9–Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet :

- 1.) 1.) Die Satzung einzuhalten und die Anordnungen des Vereins zu befolgen.
- 2.) 2.) Das Ansehen des Vereins zu wahren.
- 3.) 3.) Den durch die Mitglieder-Versammlung festgesetzten im voraus fälligen Monatsbeitrag zu zahlen.

Mitglieder können – abgesehen von der Ernennung zum Ehrenmitglied – folgende Ehrungen erfahren, über die der Vorstand entscheidet :

1. Verleihung der **goldenen Ehrennadel** nach **40jähriger** ununterbrochener Vereinszugehörigkeit, in Sonderfällen auch früher
2. Verleihung der **silbernen Ehrennadel** bei **25jähriger** ununterbrochener Vereinszugehörigkeit, in Sonderfällen auch früher
3. Verleihung besonderer Ehrenzeichen

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Jahresbeiträge.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitglieder-Versammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Jahresbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, befreit.

§ 11- Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitgliedes, Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen, mindestens mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres.

Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate dem Verein gegenüber mit Zahlungen im Rückstand ist und seiner Zahlungsverpflichtung trotz 2facher schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins verstößt oder sich eines schwerwiegenden vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist das betreffende Mitglied schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Hiergegen kann schriftlich innerhalb einer Frist von 4 Wochen Revision eingelegt werden. Über die Revision entscheidet der Ältestenrat unanfechtbar.

Mit Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 12 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind :

- 1.) 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) 2.) der Vorstand
- 3.) 3.) der Ältestenrat

§ 13 – Wählbarkeit, Amtsdauer, Ergänzung eines Vereinsorgans

Gewählt werden kann, wer mindestens 18 Jahre alt ist.

Scheidet ein Mitglied eines Organs vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus oder legt er sein Amt nieder oder ist er nicht nur vorübergehend verhindert, so kann sich das jeweilige Organ des Vereins für die restliche Amtsdauer durch ein anderes Vereinsmitglied ergänzen.

Das Mitglied muss die persönlichen Voraussetzungen besitzen, die für die Wahl jeweils erforderlich sind.

Die Entscheidung über die Ergänzung treffen die Mitglieder des zu ergänzenden Organs mit der Mehrheit ihrer Stimmen.

Das für das ausgeschiedene Mitglied in das jeweilige Organ eintretende Mitglied bleibt mit den gleichen Rechten und Pflichten bis zur Neuwahl im Amt.

§ 14 – Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand im ersten Folgequartal eines jeden Geschäftsjahres einberufen. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig :

- | | | |
|-----|-----|---|
| 1.) | 1.) | Bericht des 1.Vorsitzenden |
| 2.) | 2.) | Bericht des Kassierers |
| 3.) | 3.) | Bericht der einzelnen Abteilungen |
| 4.) | 4.) | Entlastung des Vorstandes |
| 5.) | 5.) | Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der anderen Organe |
| 6.) | 6.) | Satzungsänderungen |
| 7.) | 7.) | Auflösung des Vereins |
| 8.) | 8.) | Ehrungen von Vereinsmitgliedern |

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das volljährig ist, eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Wird die Mitgliederversammlung ab- oder unterbrochen, so kann sie innerhalb von einem Monat fortgesetzt werden.

Änderungen der Jugendordnung (JO) bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung, da sie ein Teil der Hauptsatzung ist.

§ 15 – Einberufung und Anträge zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich durch Einzeleinladung unter Angabe der Tagesordnung oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse einberufen.

Maßgeblich für den Beginn der Frist ist bei Einzeleinladungen der Tag des Poststempels der Einladung. Bei Einzeleinladung erfolgt diese an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand sie mehrheitlich beschließt oder wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder sie schriftlich beantragt. In dem Antrag sind der Grund für die verlangte Einberufung und die gewünschte Tagesordnung anzugeben.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie schriftlich Anträge stellen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekannt zu geben.

Für die Behandlung von Anträgen, die nicht fristgemäß eingegangen sind, ist die Dringlichkeit festzustellen. Es ist dazu die Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 16 – Protokollführung

Über jede Versammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom jeweiligen Protokollführer aufzunehmen und von ihm sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 17 – Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, so leitet ein Mitglied des Ältestenrates die Versammlung.

Für die Abstimmung über die Anträge auf Entlastung und für die Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus dem Ältestenrat.

Für den Fall, dass in einer Mitgliederversammlung ein nach Maßgabe der vorstehenden Regelung berufener Versammlungsleiter nicht zur Verfügung steht, wählt die Versammlung selbst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 18) einen Versammlungsleiter.

§ 18 – Abstimmungen

Die Art der Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dieses die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit).

Bei Stimmengleichheit finden so lange weitere Wahlvorgänge zwischen den Kandidaten, auf die die höchstgleiche Stimmenanzahl entfällt, statt, bis ein Kandidat die meisten Stimmen erhalten hat.

Gezählt werden nur die abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der Stimmen erforderlich.

§ 19 – Der Vorstand

Der Vorstand ist zuständig für die Leitung des Vereins und dessen Verwaltung.

Im Sinne des § 26 BGB sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand besteht aus :

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden kaufmännisch
3. dem 2. Vorsitzenden Spielbetrieb
4. dem Geschäftsführer
5. dem Kassierer
6. dem Sportwart
7. Vorsitzender der Vereinsjugendabt.
und seinem Stellvertreter
8. Leiter der Alte – Herren Abteilung

Gewählt werden die Vorstandsmitglieder für 2 Jahre.

Dabei werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende Spielbetrieb, der Kassierer und der Vorsitzende der Vereinsjugendabt. (ungerade Endziffer) im Kalenderjahr und der 2. Vorsitzende kaufmännisch, der Geschäftsführer und der Sportwart (gerade Endziffer) gewählt.

Sie bleiben bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des Nachfolgers im Amt.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet in jedem Fall mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Die nach der Amtsdauer ausgeschiedenen Mitglieder können jedoch neu gewählt werden.

Wird dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern auf der Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen, so hat eine Neuwahl sämtlicher Vorstandsmitglieder auch dann zu erfolgen, wenn eine solche Neuwahl satzungsgemäß nicht erforderlich ist.

Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und sein Stellvertreter werden von der Mitglieder- Versammlung in ihren Ämtern bestätigt, nach dem sie vom Vereinsjugendtag gewählt worden sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten :

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Erstellung des Jahresberichtes
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
5. Erledigung aller übrigen Aufgaben, die sich nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung und dieser Satzung ergeben.

§ 20 – Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbständig.

Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Alles weitere regelt die Jugendordnung (JO)

§ 21 – Der Ältestenrat

Der Ältestenrat befasst sich auf schriftlichen Antrag mit groben Verstößen gegen die Satzung. Er setzt sich zusammen aus 5 Mitgliedern, die jeder mindestens 10 Jahre dem Verein angehören und durch die Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre zu wählen.

Dem Ältestenrat obliegt die Vornahme disziplinarischer Maßnahmen.

Im übrigen obliegen dem Ältestenrat die Wahrnehmung der im satzungsgemäß zugewiesenen Aufgaben.

§ 22 – Kassenprüfer

Sie werden von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich, jedoch nur für ein weiteres Jahr.

Eine zweimalige Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 23 – Haftung

Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb, bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden durch den Verein oder Gruppen des Vereins entstehenden Schäden und Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

§ 24–Inkrafttreten

Diese Vereinssatzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.09.2013 beschlossen.

Sie tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

58119 Hagen – Hohenlimburg, 13.September 2013

.....
Erich Berlet (1. Vorsitzender)

.....
Norbert Ullrich (2. Vorsitzender)

www.svzehner.de

Vereinslokal : Zehner Treff, Berliner Allee 54, 58119 Hagen, Telef. 02334 – 502547, **Sportplatz** : Kirchenberg-Stadion, Telef. 02334 – 59177
Vereinsanschrift : Postfach 5434, 58104 Hagen